

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 16.12.2010, Zahl: 5076/2010, mit der **Friedhofgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, und § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), zuletzt in der Fassung LGBl. 63/2010, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Für die Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Eberndorf befindlichen Aufbahrungshallen, des Sezierraumes und Friedhöfe werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Abgabepflichtiger

(1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung als Auftraggeber gilt.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Hallenbenützungsgebühr:

- a) bei Aufbahrungen bis 60 Stunden..... € **195,00**
- b) Aufbahrungen über 60 Stunden - zusätzlich pro Tag € **65,00**

(2) Sezierraum:

- a) Benützung des Sezierraumes..... € **65,00**
- b) Benützung auf gerichtliche Anordnung..... **frei**

(3) Grabbenützungsgebühren:

- a) Familien-Sondergrab auf 10 Jahre € **366,00**
- b) Familiengrab auf 10 Jahre € **228,00**
- c) Reihengrab auf 10 Jahre € **114,00**

- d) Urnennische (Familiennische) auf 10 Jahre..... € 203,00
- e) Urnennische (Einzelnische) auf 10 Jahre..... € 163,00

(4) Für die Beerdigung anderer Personen als solcher, die bei ihrem Tode im Gebiet der Marktgemeinde Eberndorf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wird ein 20%iger Zuschlag zu den im § 3 Abs. 3 festgesetzten Gebühren eingehoben.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Hallen- und Grabbenützungsgebühren sind mit der Mitteilung der Höhe an den Abgabepflichtigen fällig.

(2) Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren wird der Gesamtbetrag für die Grabbenützung einmalig vorgeschrieben und ist zur Gänze einmalig im Voraus zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 07.04.1978, in der Fassung vom 04.10.2001, Zahl: 817-8813/1994, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OSR Dir. Gottfried Wedenig

Angeschlagen am: 20.12.2010

Abgenommen am: 07.01.2011